

SATZUNG

vom 14. März 2010

Änderung vom 17. September 2011

Änderung vom 16. September 2017

Änderung vom 26. Februar 2021



Impressum

Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT) e.V.
Lützowplatz 9, 10785 Berlin
Fon: 030 26398590; Fax: 030 263985919
e-Mail: berlin@bdat.info; Internet: www.bdat.info

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter VR 15424 B

Wenn in der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

PRÄAMBEL

Der Bund Deutscher Amateurtheater e.V. (BDAT) – hervorgegangen aus dem im Jahre 1892 in Berlin gegründeten "Verband der Privat-Theater-Vereine Deutschlands" – mit seinen Mitgliedsverbänden, den angeschlossenen Institutionen und Einrichtungen für das Amateurtheater, vertritt als Dachverband des deutschen Amateurtheaters die Interessen der darstellenden Kunst in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Amateurtheater ist ein wesentlicher Teil unseres Kulturlebens. Es trägt in seinen unterschiedlichsten Formen zur Förderung und Verbreitung des Kulturgutes Theater bei.

Die Vermittlung ästhetischer und kultureller Ausdrucksformen fördert sowohl die künstlerischen Kompetenzen als auch die verantwortungsbewusste Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und die Einübung sozialer Verhaltensweisen.

Daraus ergibt sich der kulturelle, soziale und bildungspolitische Auftrag des BDAT: die Unterstützung des Theaterspiels als gemeinschaftsbezogene und die Kreativität fördernde Bildungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung. Dabei wirkt Theater als Mehrgenerationenmodell.

In besonderem Maße befähigt das Theaterspiel den Menschen zur Verwirklichung seiner Persönlichkeit. Der BDAT unterstützt dies durch intensive organisatorische Betreuung, fachliche Beratung und durch qualifizierte Ausbildung im künstlerischen und pädagogischen Bereich.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitglieder

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedsbeiträge

§ 8 Organe des Verbandes

§ 9 Bundesversammlung

§10 Das Bundespräsidium

§ 11 Das Geschäftsführende Präsidium

§ 12 Der Präsident

§ 13 Protokollpflicht

§ 14 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Abstimmung, Beschlussfassung

§ 15 Wahlen, Amtszeiten, vorzeitiges Ausscheiden

§ 16 Einrichtungen, Gremien

§ 17 Revisoren und Entlastung

§ 18 Bundesgeschäftsstelle

§ 19 Satzungsänderung

§ 20 Auflösung

§ 21 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1 Der Verband führt den Namen „BUND DEUTSCHER AMATEURTHEATER e.V.“

(Kurzbezeichnung: BDAT)

2 Der BDAT hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der BDAT ist Dachverband des organisierten deutschen Amateurtheaters. Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er hat insbesondere die Aufgabe,

1.1 das Amateurtheater in all seinen Erscheinungsformen zu fördern, zu unterstützen, zu pflegen, kulturelle Aktivitäten durchzuführen und Bildungsmöglichkeiten anzubieten;

1.2 durch ein bundeseinheitliches Fort- und Weiterbildungsprogramm die künstlerische, kulturelle und soziale Zielsetzung des Amateurtheaters zu verwirklichen;

1.3 seine Mitglieder bei ihren Aufgaben zu unterstützen, gemeinsame Aktivitäten zu initiieren und zu koordinieren;

1.4 das gesellschaftspolitische Ansehen und die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Bund und Ländern und in der Öffentlichkeit zu vertreten;

1.5 das deutsche Amateurtheater in überregionalen und übergeordnet fachlichen Angelegenheiten im Inland und Ausland zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln.

2 Die Förderung der Theaterarbeit von und mit Kindern, Jugendlichen und Senioren ist dem BDAT ein besonderes Anliegen.

3 Der BDAT pflegt die Verbindungen mit den nationalen und internationalen Verbänden des Amateurtheaters im Ausland.

Durch Spielgruppenaustausch und partnerschaftliche Vereinbarungen sollen die Kontakte deutscher Bühnen zu ausländischen Partnern hergestellt sowie die völkerverbindende Idee des Theaters gefördert und ermöglicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1 Der BDAT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der BDAT ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Der BDAT ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

4 Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen des BDAT sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind eine pauschale Aufwandsentschädigung und sonstige Vergütungen für ehrenamtliche Mitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

§ 4 Mitglieder

1 Mitglieder des BDAT können eingetragene Verbände und kulturelle Institutionen, die dem Amateurtheater nahe stehen, sowie Einzelpersonen werden.

2.1 VOLLMITGLIEDER

werden eingetragene Amateurtheaterverbände oder Theaterverbände, die auf Landesebene oder länderübergreifend organisiert sind und den Aufgaben / Zielen des BDAT gerecht werden.

Staatenübergreifende Verbände müssen ihren Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

2.2 KORPORATIVE MITGLIEDER

werden Vereinigungen und Institutionen, die dem Amateurtheater nahe stehen.

2.3 FÖRDERNDE MITGLIEDER

werden Einzelpersonen und juristische Personen, die mit ihrem Beitritt die Ziele des BDAT fördern wollen.

3 EHRENMITGLIEDER

können Persönlichkeiten werden, die sich um das Amateurtheater besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

4 Der BDAT erkennt die Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren Zusammenarbeit.

5 Es können mit Verbänden Freundschaftsverträge individuell abgeschlossen werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1 Die Aufnahme in den BDAT ist schriftlich zu beantragen.

Bewerber um die Vollmitgliedschaft fügen dem Antrag einen Abdruck ihrer Satzung (oder analoges Dokument) und eine Aufstellung der ihnen angeschlossenen Mitglieder bei.

2 Über die Aufnahme (und den Eintrittszeitpunkt) wird folgenderweise entschieden:

- Vollmitgliedschaft entscheidet die Bundesversammlung
- Korporative und fördernde Mitgliedschaft entscheidet das Geschäftsführende Präsidium. Die Entscheidung muss durch die der Anmeldung folgenden Bundesversammlung bestätigt werden.
- Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Bundesversammlung.

3 Die Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft endet durch - Austritt, - Ausschluss, - Erlöschen der Mitgliedsvereinigung, juristischen Person oder Körperschaft, - Tod des Einzelmitgliedes.

4 Der Austritt ist dem BDAT schriftlich mit Zugangsbestätigung, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist, zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

5 Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

5.1 den Zielen und/oder der Satzung des BDAT zuwiderhandelt

5.2 die bei der Aufnahme vorausgesetzten Eigenschaften verliert

5.3 durch sein Verhalten dem Ansehen des BDAT in erheblichem Maße schadet

5.4 mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge länger als sechs Monate grundlos in Verzug ist.

6 Die Absicht des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied vorher mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung binnen vier Wochen zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet das jeweilige Aufnahmeorgan mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den BDAT. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.1 Die Vollmitglieder und Korporativen Mitglieder des BDAT haben das Recht auf Förderung in allen Bereichen des Amateurtheaters und Anspruch auf Serviceleistungen des BDAT.

1.2 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen der Organe in dem jeweils geregelten Umfang und zur Ausübung des Stimmrechtes in dem jeweils geregelten Umfang.

1.3 Den Korporativen Mitgliedern können entsprechende Rechte eingeräumt werden. Darüber beschließt die Bundesversammlung.

2 Korporative, Fördernde und Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des BDAT auf eigene Kosten teilnehmen.

3 Jedes Mitglied ist verpflichtet,

3.1 die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu zahlen,

3.2 die Satzung des BDAT und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Es soll den BDAT nach seinen Möglichkeiten in der Umsetzung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1 Vollmitglieder leisten an den BDAT einen Jahresbeitrag, der von der Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt wird, und einen Versicherungsbeitrag, dessen Höhe sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag ergibt. Vertrags- und Leistungsänderungen der Versicherung, die eine Beitragserhöhung zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung der Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

2 Korporative und Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der mit ihnen vereinbart wird.

3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 8 Organe des Verbandes

1 Organe des BDAT sind:

1.1 die Bundesversammlung (§ 9),

1.2 das Bundespräsidium (§ 10),

1.3 das Geschäftsführende Präsidium (§ 11).

2 Alle Funktionsträger dieser Organe müssen einem Mitglied des BDAT angehören.

§ 9 Bundesversammlung

1 Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des BDAT und tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Bundesversammlung definiert die Zielsetzungen des BDAT, beschließt die Grundsatzprogramme für die speziellen Arbeitsbereiche und regelt grundsätzliche organisatorische und repräsentative Angelegenheiten.

2 Der BUNDESVERSAMMLUNG gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

2.1 das Bundespräsidium,

2.2 zwei Delegierte je Vollmitglied. Ist nur ein Delegierter eines Vollmitgliedes anwesend, so hat dieser zwei Stimmen.

2.3 ein Delegierter je Korporatives Mitglied, dem lt. § 6 Ziffer 1.3 Stimmrecht eingeräumt wurde;

3.1 Die Sitzungen der Bundesversammlung sind öffentlich und werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, geleitet.

3.2 Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

4 Der Bundesversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

4.1 Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Kassenberichtes des Geschäftsführenden Präsidiums sowie der Berichte der Vorsitzenden der Ständigen Einrichtungen;

4.2 Entgegennahme des Revisionsberichtes;

4.3 Entlastung des Geschäftsführenden Präsidiums;

4.4 Wahl des Präsidenten und der vier Vizepräsidenten;

4.5 Wahl der Revisoren;

4.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß Ehrenordnung;

4.7 Verabschiedung des Wirtschaftsplanes;

4.8 Einsetzung von Einrichtungen gemäß § 16;

4.9 Bestätigung der Geschäftsordnungen der Ständigen Einrichtungen;

4.10 Verabschiedung der Geschäftsordnungen für die Bundesversammlung, das Geschäftsführende Präsidium und das Bundespräsidium;

4.11 Ratifizierung von Freundschaftsverträgen und Vereinbarungen;

4.12 Bestätigung der Mitgliedschaften in anderen Organisationen;

4.13 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des BDAT (§ 18, § 19);

4.14 Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vollmitgliedern und Ehrenmitgliedern;

4.15 Bestätigung der Aufnahme und des Ausschlusses von Nicht-Vollmitgliedern;

4.16 Festsetzung der Beitragskriterien und der Mitgliedsbeiträge (§ 7) für die Vollmitglieder;

4.17 An- und Aberkennung des Status „Gremium“

5 AUSSERORDENTLICHE BUNDESVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Bundesversammlung ist durch den Präsidenten innerhalb sechs Wochen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn

5.1 das Bundespräsidium oder das Geschäftsführende Präsidium dieses im Interesse des BDAT durch Beschluss für dringend geboten hält, oder

5.2 diese durch einen schriftlichen, begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.

6 ONLINEVERSAMMLUNG

Die Bundesversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Stehen einer Präsenzveranstaltung im Einzelfall wichtige Gründe entgegen, kann die Bundesversammlung auch virtuell als Videokonferenz in einem nur für Mitglieder zugänglichen und mit Zugangskennwort geschützten virtuellen Raum (Onlineversammlung) oder als Kombination aus beiden Veranstaltungsformen stattfinden.

Findet die Bundesversammlung als Onlineversammlung statt, werden die Zugangsdaten inklusive Zugangskennwort mit gesonderter E-Mail bis spätestens drei Stunden vor Beginn bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Bundesgeschäftsstelle bekannt gegebenen E-Mail-Adresse des bzw. der angemeldeten Delegierten des jeweiligen Vollmitglieds oder Korporativen Mitglieds.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten inklusive Zugangskennwort keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen.

§ 10 Das Bundespräsidium

1 Dem Bundespräsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten
- die Vorsitzenden der Gremien oder deren Stellvertreter

2 Dem Bundespräsidium obliegt

2.1 die Erarbeitung von Zielvorgaben und die Umsetzung der Grundsatzprogramme gemäß Beschlüssen der Bundesversammlung,

2.2. die Entwicklung von Projekten und Leitlinien im Sinne der Aufgaben und Ziele des BDAT,

2.3 die Auswertung der Arbeitsberichte aller bestehenden Einrichtungen (§16).

3 Die Sitzungen des Bundespräsidiums sind nicht öffentlich. Es können sachkundige Berater hinzugezogen werden.

4 Das Bundespräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Das Geschäftsführende Präsidium

1.1 besteht aus dem Präsidenten und den vier Vizepräsidenten.

1.2 ist das maßgebliche Handlungs- und Vertretungsorgan des BDAT. Ihm obliegt die Führung des Verbandes. Dies beinhaltet - Personalentscheidungen der hauptamtlichen Mitarbeiter - Haushaltsführung - Zielvorgaben der Einrichtungen.

1.3 ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

1.4 Es tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

1.5 Den Vizepräsidenten sind konkrete Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Erledigung zuzuweisen.

1.6 Das Geschäftsführende Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Der Präsident

1.1 repräsentiert den BDAT nach innen und außen und vertritt ihn auf nationaler und internationaler Ebene;

1.2 vollzieht die Beschlüsse der Organe des BDAT und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung;

1.3 unterzeichnet Freundschaftsverträge und Vereinbarungen.

§ 13 Protokollpflicht

Die Organe und Ständigen Einrichtungen des BDAT führen über alle Sitzungen Protokolle. Im Regelfall sind Ergebnisprotokolle ausreichend. Beschlüsse müssen in vollem Wortlaut festgehalten werden.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Organs oder der Einrichtung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Weitergehende Erfordernisse regeln die Geschäftsordnungen.

§ 14 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Abstimmung, Beschlussfassung

1 Zu allen Sitzungen und Tagungen der Organe des BDAT lädt der Präsident schriftlich ein.

1.1 Die Einladungsfristen betragen für

- die Bundesversammlung drei Monate,

- das Bundespräsidium vier Wochen

1.2 Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu übersenden.

1.3 Anträge zur Bundesversammlung müssen von den Vollmitgliedern schriftlich mit Begründung spätestens sechs Wochen vorher eingereicht werden.

1.4 Die endgültige Tagesordnung sowie fristgerecht eingereichte Anträge zur Beschlussfassung sind den stimmberechtigten Mitgliedern der Bundesversammlung mit etwaigen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zuzuleiten.

1.5 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

2 Die Bundesversammlung und das Präsidium sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident und mindestens zwei Vizepräsidenten anwesend sind. Die Organe verlieren ihre Beschlussfähigkeit, wenn auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten bei Beschlussfassung anwesend ist.

3.1 Jeder bei einer Bundesversammlung anwesende Stimmberechtigte hat bei mehreren Funktionen maximal 2 Stimmen.

3.2 Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes gemäß § 5 Ziffer 6 ab Zeitpunkt der Mitteilung.

4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, ein Stimmberechtigter beantragt geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15 Wahlen, Amtszeiten, vorzeitiges Ausscheiden

1.1 Die Wahl des Präsidenten und der vier Vizepräsidenten erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Alles weitere regelt die Wahlordnung.

1.2 Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder endet mit Ablauf der festgelegten Amtszeit. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

2.1 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vizepräsidenten bestimmt das Geschäftsführende Präsidium kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Bundesversammlung. Ist bis dahin weniger als ein halbes Jahr Zeit, kann davon abgewichen werden.

2.2 Scheidet der Präsident während der Amtsperiode aus, so wählt das Bundespräsidium einen Vizepräsidenten in dessen Amt bis zur nächsten Bundesversammlung. Für diesen wird wiederum ein Nachfolger gemäß vorstehender Bestimmungen kommissarisch eingesetzt.

2.3 Scheiden der Präsident und mindestens zwei Vizepräsidenten gleichzeitig aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Bundesversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

§ 16 Einrichtungen, Gremien

1 STÄNDIGE EINRICHTUNGEN

1.1 Die Bundesversammlung kann zur Vorbereitung und Durchführung spezieller Aufgaben oder Projekte Ständige Einrichtungen schaffen.

1.2 Diese Einrichtungen können auch mit Personen besetzt werden, die nicht einem Mitglied des BDAT angehören.

1.3 Die Einrichtungen wählen sich einen Vorstand und regeln ihre Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung. Diese muss der Satzung entsprechen und durch die Bundesversammlung bestätigt werden.

1.4 Vorschläge zur Besetzung der ständigen Einrichtungen können aus den ständigen Einrichtungen selbst oder den Organen erfolgen.

2 ZEITLICHE EINRICHTUNGEN

2.1 Das Geschäftsführende Präsidium und das Bundespräsidium können zur Erarbeitung von Projekten im Rahmen des satzungsgemäßen Aufgabenbereiches Einrichtungen auf Zeit einsetzen.

2.2 Diese Einrichtungen können auch mit Personen besetzt werden, die nicht einem Mitglied des BDAT angehören.

3 GREMIEN

3.1 Verbände, Organisationen oder ähnliche Einrichtungen können auf Antrag den Status „Gremium“ erhalten. Über diesen Status entscheidet die Bundesversammlung (§ 9, Ziffer 4.17). Ein Gremium entsendet den Vorsitzenden oder dessen Vertreter als stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied.

3.2 Den Antrag auf Anerkennung oder Aberkennung des Status „Gremium“ können die Organe oder auch die Verbände/Organisationen selbst stellen.

§ 17 Revisoren und Entlastung

1 Die Bundesversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor; diese dürfen nicht dem Bundespräsidium angehören. Alles Weitere regelt die Wahlordnung. Die Revisoren sind ausschließlich der Bundesversammlung verantwortlich.

2 Die Revisoren prüfen jährlich und zusätzlich vor jeder Wahl des Präsidenten die Kassen- und Wirtschaftsführung des BDAT. Mit der Abgabe des Revisionsberichtes stellen sie Antrag auf Entlastung des Geschäftsführenden Präsidiums.

§ 18 Bundesgeschäftsstelle

1 Der BDAT unterhält zur Abwicklung seiner inhaltlichen, geschäftlichen und finanziellen Aufgaben nach Maßgabe vorhandener Mittel und im Rahmen des Wirtschaftsplanes eine Bundesgeschäftsstelle mit hauptamtlichem Personal.

2.1 Die Bundesgeschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet. Seine Aufgabenbereiche regelt ein Arbeitsvertrag.

2.2 Die Einstellung des Geschäftsführers erfolgt durch das Geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten.

3 Über den Sitz der Bundesgeschäftsstelle entscheidet die Bundesversammlung.

4 Die Bundesgeschäftsstelle ist die rechtsverbindliche Anschrift des BDAT; so sind insbesondere alle fristgebundenen Schreiben an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.

5 Hauptamtliche und freie Mitarbeiter haben grundsätzlich kein Stimmrecht.

§ 19 Satzungsänderung

1 Satzungsänderungen können von der Bundesversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

2 Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Monate vor der nächsten Bundesversammlung schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingebracht werden.

3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Geschäftsführenden Präsidium umgesetzt und bedürfen ebenso wie Korrekturen grammatikalischer und orthografischer Fehler keiner Beschlussfassung durch die Bundesversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Bundesversammlung mitzuteilen.

4 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Auflösung

1 Über die Auflösung des Bundes Deutscher Amateurtheater e.V. entscheidet eine eigens hierzu einberufene Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

Sind zu dieser Bundesversammlung weniger als drei Fünftel der Mitglieder erschienen, so ist vom Präsidenten mit mindestens vierwöchiger Frist eine neue Bundesversammlung einzuberufen, die dann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden kann. In der Einladung ist hierauf zu verweisen.

2 Die Bundesversammlung bestellt Liquidatoren, die alle laufenden Geschäfte abwickeln. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein verbleibendes Vermögen, soweit es nicht an die Geldgeber zurückfällt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

3 Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben. Den Stellen, die die Gemeinnützigkeit erklärt haben oder von denen der BDAT öffentliche Zuschüsse erhalten hat, sind Abschriften des Auflösungsbeschlusses zuzustellen.

§ 21 Inkrafttreten

1 Diese Satzung ist von der Bundesversammlung des Bundes Deutscher Amateurtheater e.V. am 14.03.2010 beschlossen worden; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2 Die Satzung vom 17.09.2005 mit den Änderungen vom 23.9.2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Neufassung:

Außerordentliche Bundesversammlung am 14. März 2010 in Paderborn

Änderung:

Ordentliche Bundesversammlung am 17. September 2011 in Bamberg

Änderung:

Ordentliche Bundesversammlung am 16. September 2017 in Berlin

Änderung:

Außerordentliche Bundesversammlung am 26. Februar 2021 als Onlinekonferenz